

Vereinsatzung

Skate`n`Rock



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ Skate`n`Rock “ (abgekürzt SnR).
2. Der Verein hat seinen Sitz in (97334) Nordheim am Main.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skateboard-Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Organisation von regelmäßigen Förderveranstaltungen, wie Skateboard-Wettbewerben.
 - b) durch Instandhaltung bestehender, sowie Verwirklichung neuer Skateboard-Anlagen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SnR sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des SnR. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des SnR beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.



§5 Mitglieder

1. Die Mitglieder des SnR sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung. Sie engagieren sich aktiv zum Erreichen der Vereinsziele und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. a) Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften oder eine Personenvereinigung als auch juristische Personen werden. b) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des SnR nach Kräften zu fördern. Sie haben jedoch als passive Mitglieder kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Über die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft im SnR erwerben will, hat an die Vorstandschaft den schriftlichen Förder-/Mitgliedsantrag mit allen Angaben zu stellen. Der Antrag eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Folgemonats, in dem der Mitgliedsantrag schriftlich beim Vorstand des Skate'n'Rock e.V. gestellt und von diesem bewilligt wurde. Eine Bestätigung der Mitgliedschaft, sowie die Mitgliedsnummer werden per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt.
3. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht vorliegen oder Ausschlussgründe bestehen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist die Aufnahme vollzogen. Die neuen Mitglieder stellen sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der Versammlung vor.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt des Mitglieds aus dem SnR oder mit seinem Ausschluss aus dem SnR. Wird die Mitgliedschaft nicht bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Eintrittsdatum schriftlich oder per E-Mail an verein@skate-n-rock.com unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer gekündigt, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
2. Ein Mitglied kann wegen seines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es die Interessen des SnR verletzt und/oder gegen die Satzungen des SnR verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden.
3. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Mitgliederversammlung
4. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft des SnR.
5. Einem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.



§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im SnR verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe und Fälligkeit von der Vorstandschaft festgesetzt wird. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt bei allen Mitgliedern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Lastschriftwege. Alle Mitglieder erteilen hierfür dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung durch ihren Mitgliedsantrag.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im SnR berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des SnR und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern der Vorstandschaft steht freier Eintritt zu allen vom SnR und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Der SnR kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung; maximal in Höhe des sechsfachen des üblichen Jahresbeitrages. Umlagen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitglieder des SnR haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des SnR auszurichten.
5. Die Mitgliedschaft im SnR verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des SnR satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des SnR nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
6. Als Mitglieder der Vorstandschaft können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des SnR sein.
7. Wer in ein Vereinsamt gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
8. Verstößt ein Mitglied des SnR gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereines, missbraucht es das Vertrauen des Vereines oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des SnR, so unterwirft es sich der Anwendung der in der Vereinsordnung aufgeführten Vereinsstrafen.
9. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§10 Organe des Skate`n`Rock

1. Organe des SnR sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) die Vorstandschaft



§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des SnR.
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder der gesamten Vorstandschaft für das letzte Geschäftsjahr,
 - f) die Wahl der Mitglieder der gesamten Vorstandschaft,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) der Erlass von Ordnungen,
 - j) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - k) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - l) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a – k.

§12 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
 - b) den ordentlichen Mitgliedern,
 - c) den Fördermitgliedern

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des SnR mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben, sofern eine vorausgegangene Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail) an alle Mitglieder.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des SnR, einem/r seiner/ihrer StellvertreterInnen oder dem/ der VersammlungsleiterIn geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft bestimmt die MV eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n WahlhelferIn, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens eine Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Vorstandschaft eingegangen sind. Der Vorstand lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens eine Wochen bzw. drei Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der MV gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. In der MV hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Fördermitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte ordentliche Mitglieder sind, haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht in der MV.



§14 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen der Vorstandschaft, sofern hierfür nicht Beschlüsse der Vorstandschaft vorliegen.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder ihre Beschlüsse vorher schriftlich mitgeteilt haben.
4. In Sitzungen der Vorstandschaft können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jeder Vorstandsposten je eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seiner Stellvertretung.
6. Die Vorstandschaft kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des SnR oder vertrauenswürdige Außenstehende beauftragen.
7. Die Beauftragten können an Sitzungen der Vorstandschaft, sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

§15 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SnR richtig erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie gibt den Mitgliedern des SnR Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäftsbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Die Vorstandschaft bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse, Förderung und Durchführung von Projekten verantwortlich.
3. Die Vorstandschaft hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des SnR schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des SnR während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Die Vorstandschaft hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
5. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
6. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat die Vorstandschaft der zu berufenden MV einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die MV über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.



§16 Zusammensetzung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
 - d) dem/der KassenwartIn
 - e) dem/der SchriftführerIn
 - f) dem/der Sozialbeauftragten
2. Die Vorstandsmitglieder a-c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung in der Vorstandschaft ist für höchstens zwei Ämter (nicht innerhalb a-c) zulässig.
3. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.000 € die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung durch die Vorstandschaft erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein/e NachfolgerIn gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann die restliche Vorstandschaft eine andere Person, die ordentliches Mitglied ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder schriftlich erklärtem Rücktritt.

§17 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des SnR zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende bzw. der/die 3. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die 2. Vorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing des SnR zuständig.
3. Der/Die 3. Vorsitzende ist für die Instandhaltung der Anlagen des SnR zuständig.
4. Der/Die SchriftführerIn ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des SnR, sowie deren Veröffentlichung an interessierte ordentliche Mitglieder.
5. Der/Die KassenwartIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SnR verantwortlich.
6. Der/Die Sozialbeauftragte ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte, Vertretung der Interessen der weiblichen Mitglieder und weitere sozialpolitische Fragen innerhalb des SnR zuständig.

§18 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus eigenen Veranstaltungen, Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zu erläutern und zur Genehmigung vorzulegen.



§19 Kassenprüfer

1. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Vorstandschaft. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem SnR angehören. Sie müssen von der Vorstandschaft unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des SnR zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen der Vorstandschaft oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das der Vorstandschaft vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§20 Ehren- und Hauptamtlichkeit

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
2. Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtszuschale und Aufwandsersatz sind zulässig.
3. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte können hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.

§21 Haftungsausschluss

1. Der SnR und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.



§22 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Umfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung die Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
5. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
6. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis nicht korrekt ist und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
7. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
8. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
10. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des SnR ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der VersammlungsleiterIn, sowie dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen oder Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Person/en der Versammlungsleitung, der Wahlhelfer, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§23 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen) kann vom Vorstand beschlossen werden.



§24 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Skate`n`Rock e.V. kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmt.
3. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung zum Erhalt von öffentlichen Jugendplätzen, wie z.B. Skateboard-Anlagen/-Hallen, die im Sinne von §52 der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke verfolgt.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§25 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nordheim am Main, den 30.10.2015

Die Gründungsmitglieder mit Unterschrift: